

## Fragen und Antworten zu den Forschungs- und Arbeitsbedingungen von Assistierenden zur Zeit von Covid-19, im April/Mai 2020

### A) Laufzeit der Arbeitsverträge

**avuba:** Es besteht eine grosse Unsicherheit in Bezug auf die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung für Assistierende nach Ablauf der aktuellen Vertragszeit. Die Vertragsverlängerung ist ein berechtigtes Anliegen, da die Massnahmen zu folgenden Umständen geführt haben könnten:

- dem beschränkten oder verunmöglichten Zugang zum Forschungsmaterial bzw. zu benötigten Forschungsdaten (Arbeitsplatz, Labor, Bibliotheken, Daten befinden sich im Ausland u.Ä.), was dazu führen wird, dass geplante Fristen nicht eingehalten werden können
- dem Unterbruch oder allenfalls sogar Abbruch von laufenden Studien, bei denen komplett neu begonnen werden muss und für welche weder Geld noch Arbeitszeit eingeplant ist
- der Mehrbelastung zur Vorbereitung der Lehre
- der Verringerung der Arbeitszeit durch Betreuungsaufgaben insbesondere für Assistierende mit kleinen Kindern
- dem Abbruch oder der Verschiebung geplanter Seminare, Forschungsaufenthalte und Konferenzen inkl. damit zusammenhängender fehlender Kreditpunkte für die Berechtigung zur Abgabe der Dissertation
- der Unsicherheit bezüglich des Antritts bzw. der Verschiebung von Auslandsstipendien
- der Tatsache, dass die Weiterführung von Projekten, welche die Kollaboration mehrerer Personen an einem Ort und/oder die Verwendung von Labor/Werkstatt Infrastruktur erfordern, zurzeit fast nicht möglich ist

Es wird befürchtet, dass obwohl das Rektorat sich grundsätzlich für eine Verlängerung der Anstellungsverträge der Assistierenden ausgesprochen hat, in der Realität die Finanzierung von Seiten der Projektleitung als Problem angegeben wird, weshalb eine Vertragsverlängerung nicht gewährt werden kann.

*Ergänzung: Die avuba hat bei der kostenlosen Rechtsberatung (skuba clinic) abklären lassen, ob die Assistierenden ein Anrecht auf Vertragsverlängerung haben. Das ist leider nicht so, denn in der Ordnung für das Wissenschaftliche Personal steht, dass man die Möglichkeit auf Verlängerung hat (Wortlaut KANN). Es steht dort ausserdem unter § 23 «... In begründeten Fällen kann die Anstellung um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, insbesondere falls es für die wissenschaftliche Ausbildung zwingend notwendig ist oder bei Wahrnehmung familiärer Pflichten.» Das heisst konkret, dass die maximale Laufzeit bei Doktorierenden 5 bzw. bei Postdoktorierenden 7 Jahre nicht übersteigen darf, und dass man in der Diskussion mit dem Supervisor die Gründe und Auswirkungen darlegen müsste, um zu erreichen, dass der Arbeitsvertrag verlängert wird (4 + max 1 Jahr für Doktorierende bzw. 6 + max 1 Jahr für Postdocs).*

**Rektorat:** Die Folgen der aktuellen Pandemie betreffen die Assistierenden individuell sehr unterschiedlich und reichen von „keinerlei Einschränkung“ über „Verzögerungen“ (z.B. beschränkter Zugang zu Messgeräten) bis zu „Unterbruch oder Abbruch“ (z.B. kein Zugang zu Forschungsmaterial im Ausland). Zusätzlich stellt die familiäre Situation (Betreuungsaufgaben von Assistierenden mit kleinen Kindern oder erkrankten Familienmitgliedern) oft eine zusätzliche Herausforderung dar. Eine allfällige finanzierte Verlängerung der Verträge sollte sich daher an der tatsächlich eingetretenen Beeinträchtigung orientieren, d.h. eine «Gleichbehandlung» im Sinne einer automatischen Vertragsverlängerung für alle wäre weder umsetzbar noch angemessen.

Die Universitätsleitung und alle Drittmittelgeber sind sich der Herausforderung für die Assistierenden bewusst und versuchen, flexible und der individuellen Situation angemessene Lösungen zu finden. Die Anstellung von Assistierenden (Doktorat, PostDoc) auf strukturellen Stellen kann auf Antrag gemäss Ordnung für das Wissenschaftliche Personal (§23) über die maximale Anstellungsdauer hinaus verlängert werden. Solch ein Antrag inkl. Begründung und Bezug auf die aktuelle Situation kann im Einzelfall via

vorgesetzte Person ans dezentrale HR bzw. anschliessend ans zentrale HR eingereicht werden. Im Bereich der drittmittelfinanzierten Stellen hat der SNF Schweizerischer Nationalfonds bereits eine Reihe von Massnahmen beschlossen, um mögliche Finanzierungslücken zu vermeiden. Forschende, deren Projekt vor dem 31. Dezember 2020 endet, können dieses um bis zu sechs Monate kostenneutral verlängern. «Kostenneutralität» bezieht sich hier auf das Gesamtbudget des Projekts, und **nicht** auf einzelne Anstellungsverhältnisse, d.h. die Saläransätze des SNF für Assistierende gelten weiterhin unverändert. Reichen die verbleibenden finanziellen Mittel für eine kostenneutrale Verlängerung nicht aus, dann besteht die Möglichkeit, beim SNF einen Zusatzbeitrag zu beantragen. Entsteht eine Finanzierungslücke, weil ein neues Gesuch für die Weiterführung der Forschung in der Projektförderung erst per 1. Oktober 2020 eingereicht wird, kann eine Überbrückungsfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 gewährt werden. Für Forschende, deren SNF-Mobilitätsstipendium (Doc. Mobility, Early Postdoc.Mobility, Postdoc.Mobility und Advanced Postdoc.Mobility) zwischen dem 30. April und dem 31. Dezember 2020 endet, garantiert der SNF bei Bedarf eine Verlängerung. Für Details, siehe <http://www.snf.ch/de/foerderung/direkteinstieg/coronavirus-snf-update/> Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Voraussetzungen für eine finanzierte Verlängerung von Arbeitsverträgen und Projektlaufzeiten für durch die Corona Krise direkt betroffene Assistierende bestehen. Dies gilt für strukturelle und für drittmittelfinanzierte Stellen.

## **B) Labor- bzw. Arbeitsplatzbedingungen**

**avuba:** Wir haben gehört, dass die Laborbedingungen, d.h. was am Arbeitsplatz/im Labor für Arbeiten wann erlaubt sind und wie viele Personen gleichzeitig in einem Raum sein dürfen, nicht überall gleich umgesetzt wurden. Ausserdem möchten die Assistierenden – sobald die nationalen Bedingungen es erlauben und unter Einhaltung der Hygienemassnahmen – wieder zurück an ihren Arbeitsplatz.

**Rektorat:** Die Ende März 2020 von der Universitätsleitung zur Bekämpfung der Pandemie beschlossenen Massnahmen in der Forschung orientieren sich an drei Grundsätzen: 1) Durch hohe Sicherheitsstandards (Hygienemaassnahmen, Social Distancing, „1-person-per-room“ Regel) soll eine Übertragung des Virus innerhalb der Universität unterbunden werden. 2) Durch die Umstellung auf Home-Office, wo immer möglich, und Einstellung von nicht prioritären Arbeiten wird die Anwesenheit von Forschenden in den Räumen der Universität und im öffentlichen Verkehr minimiert. 3) Durch das Aufrechterhalten eines minimalen Notbetriebs soll der Schaden für langfristig angelegte Forschungsprojekte begrenzt werden, in dem essenzielle und nicht verschiebbare Forschungstätigkeiten unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards ermöglicht werden.

Die allgemeinen universitären Rahmenbedingungen wurden mit der Forschungskommission und den Forschungsdekanen abgestimmt, um die Bedürfnisse der einzelnen Fachbereiche zu berücksichtigen. Aufgrund der sehr heterogenen Situation vor Ort ist eine angemessene Beurteilung der Sachlage nur lokal mit dem entsprechenden fachlichen Wissen möglich. Die Verantwortung für die Erstellung und Umsetzung der spezifischen Betriebskonzepte für den Notbetrieb in der Forschung im Rahmen der universitären Vorgaben und die Priorisierung der einzelnen Aktivitäten liegt daher bei den Leitungen der Departemente, wobei die jeweiligen Konzepte von der Fakultät und dem VR Forschung genehmigt werden müssen. Die Universitätsleitung hat sich für einheitliche Sicherheitsstandards und lokal angepasste Betriebskonzepte für den Notbetrieb entschieden. Eine zentralisierte vereinheitlichte Umsetzung aller Betriebskonzepte hätte zwar „gleiche Laborbedingungen für alle“ schaffen können, jedoch nur im Sinne einer „Nivellierung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner“, und hätte somit zu einer Verschlechterung für alle Forschenden geführt. Dies würde zudem eine noch grössere «Ungerechtigkeit» zwischen experimentellen und theoretischen Forschenden schaffen.

Basierend auf den universitären Sicherheitsstandards wurden angepasste Betriebskonzepte für den Notbetrieb der Departemente erarbeitet. Darin ist festgelegt, wie viele Personen unter welchen Sicherheitsbedingungen in einem bestimmten Raum arbeiten dürfen. Die Betriebskonzepte tragen den spezifischen Besonderheiten der Tätigkeiten und Raumgrössen, etc. Rechnung und regeln im Detail, welche Arbeiten wann erlaubt sind und wie viele Personen sich gleichzeitig in einem Raum aufhalten dürfen. Diese

Konzepte regeln auch, wie die unterschiedlichen Richtlinien zur Arbeitssicherheit in Hinblick auf das jeweilige Gefahrenpotential (chemische Sicherheit, biologische Sicherheit, Laser, flüssiger Stickstoff, etc.) unter social Distancing Bedingungen sichergestellt werden kann.

Die Einhaltung der Sicherheitsstandards wird durch die Departemente und regelmässige externe Kontrollen durch die Hausdienste sichergestellt und schriftlich dokumentiert. Labors, die sich nicht an die Regeln halten, werden geschlossen. Die Umsetzung der Sicherheitskonzepte während des Notbetriebs war erfolgreich – es sind keine Virusübertragungen in den Räumlichkeiten der Universität bekannt.

Im Rahmen der durch den Bundesrat am 16. April 2020 angekündigten schrittweisen Lockerungen der Präventionsmassnahmen wurden die Departemente aufgefordert, angepasste Betriebskonzepte für die Forschung in den Departementen zu erarbeiten. Darin ist sicherzustellen, dass die Regelungen zu Hygiene, Abstand und zur Nachverfolgbarkeit von Kontakten jederzeit eingehalten werden können. Ab dem 27. April 2020 wird somit ein erweiterter Zugang zu den Labors ermöglicht, um den Forschenden damit schrittweise eine produktive Weiterführung ihrer Arbeiten zu erlauben. Näheres dazu auf der [Corona Seite der Universität](#).

### C) Verteidigung der Dissertation

**avuba:** Trotz der Informationen von GRACE bzw. avuba ist noch nicht allen klar, wie sie vorgehen müssen, sofern sie zwischen jetzt und dem Ende der Corona-Massnahmen ihre Dissertation verteidigen müssen.

**Rektorat:** Die Regelungen betreffend Promotion obliegen den Fakultäten bzw. ggf. deren Promotionsausschüssen. Nachfragen sind (ev. über die Betreuungspersonen) an das jeweilige Dekanat zu richten. Die Doktorierenden müssen ihre Promotion nicht selbst regeln.

### D) Ferienbezug

**avuba:** Bezüglich Ferien gibt es Gerüchte, dass bis Ende Juli Ferien bezogen werden müssen. Einerseits sei unklar, wie viele Ferientage davon betroffen seien und andererseits möchten die Assistierenden noch Ferien übrig haben, um später im Jahr ihre Familien zu besuchen und/oder ins Ausland fahren zu können.

**Rektorat:** Genehmigte Ferientage sind aufgrund einer wegen der Coronakrise abgesagten Reise nicht zwingend zu beziehen. In Absprache mit dem/der Vorgesetzten können sie verschoben werden. In Absprache mit den Vorgesetzten können Ferien jederzeit bezogen werden.

### E) Kreditpunkte

**avuba:** In gewissen Fachbereichen sei die Teilnahme an Konferenzen für ein erfolgreiches Doktorat eine zwingende Vorgabe. Werden allenfalls Online-Konferenzen angerechnet? Oder werden die Vorgaben (Erreichung von ECTS im PhD) gekürzt, da viele Konferenzen abgesagt werden mussten?

**Rektorat:** Es gibt eine universitäre Leitlinie, dass es möglichst keine coronabedingten Verlängerungen des Studiums geben soll. Das gilt im Grundsatz auch für die Leistungen (Credits) für das Doktorat. Die Anforderungen sind überall etwas anders formuliert. Deswegen sollten die Vertretungen in den Gremien bei Bedarf mit der jeweiligen Fakultät, ev. den Programmen ins Gespräch kommen, wie man flexible Lösungen findet. Da unklar ist, wann gerade grössere „physische“ Konferenzen wieder stattfinden werden, sind diesbezüglich sicher alle offen für Alternativen.

**F) Reisefonds**

**avuba:** Da diverse Konferenzen von diesem Jahr auf das nächste Jahr verschoben wurden, gewisse Assistierende aber für nächstes Jahr bereits eine andere Konferenz geplant haben, wurde gefragt, ob man nächstes Jahr die doppelten Beiträge für Reisen beantragen könne?

**Rektorat:** Aufgrund der Entwicklung der Pandemie ist nicht mit einer Verdopplung der Reiseaktivitäten im nächsten Jahr zu rechnen. Nicht ausgeschöpfte Mittel des Reisefonds werden auf das nächste Jahr übertragen.

**G) Kommunikation**

**avuba:** Die Assistierenden wünschen sich noch mehr und regelmässige Kommunikation durch das Rektorat / die Fakultäten bezüglich Regeln, Guidelines und Aussichten, d.h. was voraussichtlich ab wann wieder erlaubt werden wird.

**Rektorat:** Die Universitätsleitung ist bestrebt, ihre Entscheide zeitnah und zielgruppengerecht zu kommunizieren. Unmittelbar nachdem die nationalen und/oder kantonalen Behörden ihre Entscheide kommunizieren trifft sich das Rektorat jeweils in einem Zoom-Meeting, an dem die Konsequenzen für die Universität Basel diskutiert und die nötigen Massnahmen beschlossen werden. Diese werden in der Regel unverzüglich kommuniziert. Der Bundesrat wird in seiner Sitzung vom 29. April 2020 über die Lockerungen per 11. Mai 2020 entscheiden; am 27. Mai 2020 wird er informieren, welches Regime ab dem 8. Juni 2020 gelten wird. Die Universität Basel wird ihre Angehörigen zeitnah informieren. Offene Fragen können an [corona@unibas.ch](mailto:corona@unibas.ch) gestellt werden. Wir beantworten diese Anfragen zeitnah und ergänzen anschliessend unsere Q&A auf der Webseite für die Mitarbeitenden. <https://www.unibas.ch/de/Aktuell/Coronavirus/Fuer-Forschende.html>